



Wassergebührenverordnung für die Marktgemeinde Frastanz

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 02. Juni 2022 auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl Nr.3/1999 idgF, der §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17, Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I NR. 116/2016 idgF, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren und
- c) Wassergrundgebühren

2. Abschnitt

Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 37,91 zuzüglich gesetzliche MwSt.

§ 4 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden und sonstigen Bauwerken an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.

Die Bewertungseinheit beträgt 29 % der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke. Bei Ferienwohnungen (§ 16 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes) erhöht sich die Bewertungseinheit um 50 %.
- (2) Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- (3) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es sich nicht um Flächen bewohnbarer Räume handelt.
- (4) Wenn bei einem Gebäude (Betriebsstätte des Handels, des Gewerbes oder der Industrie) die verbrauchte Wassermenge pro m² der Geschossfläche weniger als 60% der in einem

Haushalt durchschnittlich verbrauchten Wassermenge pro m² der Geschossfläche beträgt, ist die Teileinheit nach Abs. 2 um ein Viertel, wenn die verbrauchte Wassermenge weniger als 40% beträgt, um drei Achtel, und wenn sie weniger als 20% beträgt, um die Hälfte zu verringern.

- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 5 Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 6 Wiederaufbau

- (1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (2) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

3. Abschnitt

Wasserbezugsgebühren

§ 7

Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 6 - die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeichten Wasserzähler der Marktgemeinde Frastanz zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 5 am 30. April des Jahres und wird in drei Raten und einer Endabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- (4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesezeitpunkte des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens 10 Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- (5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeichter Messgeräte der Marktgemeinde Frastanz geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30. April eines jeden Jahres Gültigkeit hat;
 - b) bei Ferienhäusern wird ein jährlicher Wasserverbrauch pro Objekt mit 120 m³ zu Grunde gelegt;
 - c) bei Betrieben und Tourismusunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Betriebsgröße und Betriebsart durch die Abgabenbehörde pauschaliert.
- (6) Jedem Landwirt wird pro Großvieheinheit und Monat 1 m³ Wasser nicht berechnet. Grundlage für die Berechnung bildet die jährliche Viehzählung.
- (7) Die von der Wasseruhr angezeigte Menge gilt, unabhängig, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt (z.B. durch mangelnde Dichtheit der Rohre, offene Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Wasseruhr) verloren gegangen ist, stets als zahlungspflichtig verbraucht.
- (8) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird aufgrund des Messergebnisses eines geeichten Wasserzählers der Marktgemeinde Frastanz berechnet, sofern die geplante Geschossfläche über 2.000 m² liegt. Liegt die geplante Geschossfläche unter dem Ausmaß von 2.000 m², so wird anstelle des tatsächlichen Verbrauchs eine Bauwasserpauschale verrechnet. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,4 m³ je m²

Geschossfläche. Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes (des Betriebes oder der Anlage) zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (3) Ist das Gebäude (Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann auf Antrag die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet für die Gebäuhenschuld.

§ 9 Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers und im Falle der Festsetzung gemäß § 7 Abs. 5 jeweils am 30. April des Jahres.
- (3) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahreswasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils im August, November und Februar des Jahres.
- (4) Gemäß Abs. 3 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebäuhenschuld anzurechnen.

§ 10 Gebührensatz

Der Gebäuhrensatz beträgt € 1,00 pro m³ zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

4. Abschnitt

Wassergrundgebühren

§ 11 Wassergrundgebühren

- (1) Jeder der Wasser bezieht, hat für sich und seine Mieter eine Wassergrundgebühr zu entrichten.
- (2) Je Wohneinheit bzw. je Betriebsstätte ist eine Wassergrundgebühr zu entrichten.
- (3) Je zusätzlichem Wasserzähler von der Marktgemeinde Frastanz zur Zählung des Wassers, welches nicht einer Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Subzähler), ist eine Wassergrundgebühr zu entrichten. Ausgenommen davon sind Landwirte, sofern das Wasser ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.
- (4) Die Wassergrundgebühr beträgt monatlich € 6,32 zuzüglich der gesetzlichen MwSt.
- (5) Wenn die Wohnung eines Haushalts oder einer Betriebsstätte leer steht, ist die Wassergrundgebühr vom Eigentümer zu entrichten.
- (6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wassergrundgebühr beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig (Einbau der Wasseruhr) hergestellt ist.
- (7) Die Bestimmungen des § 8 gelten sinngemäß.

5. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 5 zu berechnen.

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 30. Mai 2018 außer Kraft.

Frastanz, am 03. Juni 2022

Der Bürgermeister:



Walter Gohm

Marktgemeinde Frastanz
an der Amtsstelle angeschlagen am: 8. 6. 22
abzunehmen ab: 22. 6. 22
abgenommen am: